

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 248

ausgegeben am 19. August 2021

Verordnung

vom 17. August 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

Aufgrund von Art. 2, 7 und 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, in der geltenden Fassung, sowie in Ausführung der Resolution 2231 (2015) vom 20. Juli 2015 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Januar 2016 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran, LGBL. 2016 Nr. 10, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14b

Anträge auf Aufnahme oder Streichung in die bzw. aus der UNO-Liste

1) Die Regierung kann nach Konsultation weiterer betroffener Stellen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Anträge auf Aufnahme oder Streichung von Personen, Unternehmen und Organisationen mit Bezug zu dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran oder zu anderen

¹ Der Text dieser Resolution ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions-0>.

nach dieser Verordnung verbotenen Aktivitäten in die bzw. aus der UNO-Liste (Anhang 5) vorlegen.

2) Die Kriterien für die Aufnahme und Streichung sowie die Verfahren nach Abs. 1 richten sich nach den massgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution 2231 (2015).

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten, die Kriterien und das Verfahren, in einer Weisung. Die Stabsstelle FIU veröffentlicht die Weisung auf ihrer Internetseite².

Anhang 5 Titel

Natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten (UNO-Liste)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

² Die Weisung ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<https://www.llv.li/inhalt/118924/amtstellen/internationale-und-eu-sanktionen>.